

Endgültige Bedingungen

vom 17. August 2015

UniCredit Bank Austria AG

Vermögensdepot Privat Wachstum Flex Zins Anleihe 10/2023 der Bank Austria
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

Angebotsprogramms der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "Emittentin") vom 7. Mai 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "Basisprospekt") sowie (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die "Nachträge").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,50% des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Fondsindex Teleskop Wertpapier

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 17. August 2015

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 17. August 2015 bis 2. Oktober 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg und Deutschland.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen vom Market Maker gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 6. Oktober 2015 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland und Luxemburg erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

ISIN: DE000A1Z4UH9
Seriennummer: BA011

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung:	CBF

ISIN: DE000A1Z4UH9
Seriennummer: BA011

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Erster Handelstag: 2. Oktober 2015

Emissionstag: 6. Oktober 2015

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Hedging-Partei: UniCredit Bank AG

Mindestbetrag: EUR 1.000,00

Nennbetrag: EUR 1.000,00

Partizipationsfaktor: 75%

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen

ISIN: DE000A1Z4UH9
 Seriennummer: BA011

Table 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Emissionspreis
DE000A1Z4UH9	A1Z4UH	DEA1Z4UH=HVBG	BA011	1	Bis zu EUR 20.000.000	Bis zu EUR 20.000.000	100%

Table 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Rückzahlungstermin	Strike Level
DE000A1Z4UH9	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	Offizieller Preis des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle berechnet wird.	16. Oktober 2023	100%

Table 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	D(k)	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
DE000A1Z4UH9	5. Oktober 2015	1	5. Oktober 2016	12. Oktober 2016
		2	5. Oktober 2017	12. Oktober 2017
		3	5. Oktober 2018	12. Oktober 2018
		4	7. Oktober 2019	14. Oktober 2019
		5	7. Oktober 2020	14. Oktober 2020
		6	7. Oktober 2021	14. Oktober 2021
		7	7. Oktober 2022	14. Oktober 2022
		8	9. Oktober 2023	16. Oktober 2023

ISIN: DE000A1Z4UH9
Seriennummer: BA011

§ 2
Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	EUR	A1PHN2	DE000A1PHN28	.UCGRVDW2	UCGRVDW2 Index

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

Tabelle 2.2:

Basiswert	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Internetseite
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	www.onemarkets.de

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besondere Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"**Administrator**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Referenzfonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"**Basispreis**" ist $R(\text{initial}) \times \text{Strike Level}$.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"**D (k)**" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fondsanpassungsereignis" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Referenzfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin oder der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;

- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann:
 - (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) der Referenzfonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (p) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann,

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Fondsanteil" ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen Referenzfonds – jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Referenzfonds.

"**Fondsmanagement**" sind in Bezug auf einen Referenzfonds, die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Fondsumwandlungsereignis**" liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Partei**" ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Hedging-Partei in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Nachfolge Hedging-Partei.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungereignis**");
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseiten der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseiten für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts (k) gemäß folgender Formel:

$$1/D (k) \times (R (k) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})$$

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Referenzfonds:

- (e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie

- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Referenzfonds bzw. von dessen Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Portfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzfonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;

- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Verwahrstelle**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so

entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltag für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung*: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen*: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag (k) der betreffende Beobachtungstag (k) auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag (k) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10 Uhr (Ortszeit München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses

des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NIW bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.
- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

ISIN: DE000A1Z4UH9
Seriennummer: BA011

- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "**Ersatzreferenzfonds**"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (8) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank Austria AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Entfällt' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria", die "Emittentin"), Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.</p>

	Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.
--	--	---

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Die Firma der Emittentin lautet UniCredit Bank Austria AG (und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die " Bank Austria Gruppe ") und ihr kommerzieller Name lautet Bank Austria.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich; die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht in Österreich gegründete Aktiengesellschaft.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (leverage ratio) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen.</p> <p>Die Eigenkapitalverordnung ("CRR") und die Eigenkapitalrichtlinie IV ("CRD IV") der Europäischen Union enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.</p> <p>Verschiedene Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin sind aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, erfolgt, die seit November 2014 Anwendung findet.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("UniCredit") mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe ("UniCredit Gruppe"). Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält. Die wichtigsten darunter sind AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Tschechische Republik mit Auslandsniederlassung in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine).</p> <p>Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem österreichischen Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG) vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

	schätzungen																																																																																																			
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen.																																																																																																		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachfolgende Übersicht stellt einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Schlüsselkennzahlen der Bank Austria Gruppe dar, und wurde den nach IFRS geprüften Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem ungeprüften Konzernzwischenbericht zum 31. März 2015 entnommen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Erfolgszahlen*)</th> <th colspan="2">3-Monatsbasis 31. März</th> <th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2015</th> <th>2014¹⁾</th> <th>2014</th> <th>2013²⁾</th> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th> <th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="2">Mio. €</th> <th colspan="2">Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettozinsertrag</td> <td>816</td> <td>869</td> <td>3.433</td> <td>3.470</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>341</td> <td>331</td> <td>1.367</td> <td>1.386</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td> <td>107</td> <td>112</td> <td>487</td> <td>792</td> </tr> <tr> <td>Betriebserträge</td> <td>1.383</td> <td>1.413</td> <td>5.890</td> <td>6.503</td> </tr> <tr> <td>Betriebsaufwendungen</td> <td>-751</td> <td>-772</td> <td>-3.336</td> <td>-3.387</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>632</td> <td>641</td> <td>2.554</td> <td>3.116</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisikoaufwand</td> <td>-210</td> <td>-208</td> <td>-693</td> <td>-1.313</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td> <td>422</td> <td>433</td> <td>1.860</td> <td>1.803</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>311</td> <td>420</td> <td>1.778</td> <td>797</td> </tr> <tr> <td>Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>-1.678</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen</td> <td>198</td> <td>348</td> <td>1.383</td> <td>-1.542</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Volumenzahlen</th> <th colspan="2">3-Monatsbasis 31. März</th> <th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2015</th> <th></th> <th>2014</th> <th>2013²⁾</th> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th> <th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="2">Mio. €</th> <th colspan="2">Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>195.009</td> <td></td> <td>189.118</td> <td>177.503</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen*)	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember		2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			Mio. €		Mio. €		Nettozinsertrag	816	869	3.433	3.470	Provisionsüberschuss	341	331	1.367	1.386	Handelsergebnis	107	112	487	792	Betriebserträge	1.383	1.413	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen	-751	-772	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	632	641	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-210	-208	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	422	433	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern	311	420	1.778	797	Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678	Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	198	348	1.383	-1.542	Volumenzahlen	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember		2015		2014	2013 ²⁾		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			Mio. €		Mio. €		Bilanzsumme	195.009		189.118	177.503
Erfolgszahlen*)	3-Monatsbasis 31. März			Jahresabschluss 31. Dezember																																																																																																
	2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾																																																																																																
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																																																	
	Mio. €		Mio. €																																																																																																	
Nettozinsertrag	816	869	3.433	3.470																																																																																																
Provisionsüberschuss	341	331	1.367	1.386																																																																																																
Handelsergebnis	107	112	487	792																																																																																																
Betriebserträge	1.383	1.413	5.890	6.503																																																																																																
Betriebsaufwendungen	-751	-772	-3.336	-3.387																																																																																																
Betriebsergebnis	632	641	2.554	3.116																																																																																																
Kreditrisikoaufwand	-210	-208	-693	-1.313																																																																																																
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	422	433	1.860	1.803																																																																																																
Ergebnis vor Steuern	311	420	1.778	797																																																																																																
Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678																																																																																																
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	198	348	1.383	-1.542																																																																																																
Volumenzahlen	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember																																																																																																	
	2015		2014	2013 ²⁾																																																																																																
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																																																	
	Mio. €		Mio. €																																																																																																	
Bilanzsumme	195.009		189.118	177.503																																																																																																

Forderungen an Kunden	117.511	113.732	114.255
Primärtitel (Periodenende)	136.251	132.285	123.895
Eigenkapital	15.740	14.925	15.050
RWA insgesamt	137.787	130.351	118.510
Wichtige Kennzahlen	3-Monatsbasis 31. März	Jahresabschluss 31. Dezember	
	2015	2014	2013 ²⁾
	(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
	Mio. €	Mio. €	
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³⁾	5,7%	9,7%	n.a.
Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	54,3%	53,9%	49,9%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) ⁴⁾	0,73%	0,61%	1,12%
Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende) ²⁾	86,2%	86,0%	92,2%
Leverage Ratio ⁵⁾	5,6%	5,6%	-
Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	10,2%	10,3%	11,3%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	10,2%	10,3%	11,6%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	13,7%	13,4%	13,5%
<p>*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts-/Zwischenberichts.</p> <p>1) Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.</p> <p>2) GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated).</p> <p>3) Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der</p>			

		<p>Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen.</p> <p>4) Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen.</p> <p>5) Leverage Ratio gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen.</p> <p>6) Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel 2.5.</p>
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p>	<p>Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.</p>
	<p>Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Entfällt. Seit dem 31. März 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten.</p>
B.13	<p>Letzte Entwicklungen</p>	<p>Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	<p>B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</p>	<p>Siehe B.5 Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält.</p>
B.15	<p>Haupttätigkeit</p>	<p>Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den</p>

	en	Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 14 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ¹ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ² . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.				
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschung s-verhältnisse	Zum 31. März 2015 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99.996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.				
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.</p> <p>Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.</p> <p>Die folgenden Langzeit-Emittentenratings gelten für die Bank Austria (Stand: Juli 2015):</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Moody's:</td> <td>Baa2</td> </tr> <tr> <td>Standard & Poor's:</td> <td>BBB</td> </tr> </table> <p>Ein Rating der Wertpapiere wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.</p> <p>Moodys vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moodys die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).</p> <p>S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings</p>	Moody's:	Baa2	Standard & Poor's:	BBB
Moody's:	Baa2					
Standard & Poor's:	BBB					

¹ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Geschftsstrukturdaten.html>).

² Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf)

	auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.
--	--

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p>Fondsindex Teleskop Wertpapiere (die "Wertpapiere").</p> <p>Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>"Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.</p> <p>"Nennbetrag" ist EUR 1.000,-.</p> <p>Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <p>Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.10 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.10 definiert) verlangen.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.10 definiert) am Rückzahlungstermin (wie in C.9. definiert) verlangen.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.</p> <p>Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am</p>

		Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.									
C.8 sowie C.9	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern	<p>Siehe C.8</p> <p>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>"Basiswert" ist ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Index:</p> <table border="1" data-bbox="488 548 1406 730"> <thead> <tr> <th colspan="3">ISIN: DE000A1Z4UH9</th> </tr> <tr> <th>Basiswert</th> <th>Währung des Basiswerts</th> <th>Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II</td> <td>EUR</td> <td>www.onemarkets.de</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgersite) verwiesen.</p> <p>Rückzahlung Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung. Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Mindestbetrag. Der "Rückzahlungstermin" und der "Mindestbetrag" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Zahlungen Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist Clearstream Banking AG.</p> <p>Methode zur Berechnung der Rendite Entfällt. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.</p> <p>Vertretung der Wertpapierinhaber Entfällt. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.</p>	ISIN: DE000A1Z4UH9			Basiswert	Währung des Basiswerts	Internetseite	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	EUR	www.onemarkets.de
ISIN: DE000A1Z4UH9											
Basiswert	Währung des Basiswerts	Internetseite									
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	EUR	www.onemarkets.de									
C.9 sowie C.10	Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	<p>Siehe C.9</p> <p>Fondsindex Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.</p> <p>Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen</p>									

		<p>angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.</p> <p>Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).</p> <p>Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p>
C.11	Zulassung zum Handel an geregelten Märkten	Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

D. Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <p>Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen zu erfüllen beeinträchtigen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung und die Rentabilität der Bank Austria Gruppe könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf Grund verschiedener Faktoren (darunter die gegenwärtige globale Wirtschafts- und Finanzkrise als auch die europäische Staatsschuldenkrise) beeinträchtigt werden. ● Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). ● Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin. ● Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). ● Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken. ● Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. ● Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). ● Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. ● Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“). ● Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
-----	--	--

	<ul style="list-style-type: none">● Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.● Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.● Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.● Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.● Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kredit-kosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).● Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).● Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).● Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).● Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).● Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).● Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Bank Austria Gruppe, als Emittentin der Schuldverschreibungen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen (Liquiditätsrisiko) wird unter anderem durch das Rating der Bank Austria Gruppe beeinflusst. Eine Abstufung des Ratings könnte inter alia den Zugang der Bank Austria Gruppe zu Geldmitteln beeinträchtigen, ihre Refinanzierungskosten erhöhen und den Marktwert und Handelspreis der Schuldverschreibungen verringern.● Die zunehmende Einbindung verschiedener Verwaltungs- und Regulierungsbehörden in den Finanzsektor und in die Geschäftstätigkeit verschiedener Finanzinstitutionen könnte sich negativ auf die Bank Austria Gruppe auswirken.● Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).● Die Bank Austria Gruppe unterliegt den Steuergesetzen der Jurisdiktionen in denen sie tätig ist. Steuerrisiken umfassen Risiken bezüglich der Änderung bestehender oder Einführung neuer Steuergesetze, und der Interpretation solcher Gesetze.● Verstärkter Wettbewerb oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie eine geänderte Regulierungspraxis betreffend relevante Märkte könnten die Geschäftstätigkeit der Bank Austria Gruppe beeinträchtigen.● Transaktionen in oder mit gewissen Staaten, etwa Staaten in denen politische, wirtschaftliche oder soziale Änderungen schnell stattfinden, sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Da ein wesentlicher Anteil der Einnahmen der Bank Austria Gruppe aus Ländern in Zentral – und Osteuropa stammt, in denen politische,
--	---

		<p>wirtschaftliche und soziale Änderungen und Konflikte häufiger vorkommen als in Österreich, ist die Bank Austria Gruppe entsprechenden Risiken ausgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank Austria Gruppe könnte Verluste auf Grund interner und externer Finanzvergehen erleiden. Sollte es der Bank Austria Gruppe misslingen, ausreichend für die Sicherheit ihres Personals, ihrer Geschäftsräume oder ihres Eigentums zu sorgen, so könnte auch dies zu Schäden am Vermögen der Bank Austria Gruppe oder Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität Ihrer Mitarbeiter führen. • Bank Austria Gruppe könnte sich entschließen weitere Akquisitionen zu tätigen, um als Unternehmen weiter zu wachsen. Jedoch könnte es ihr misslingen geeignete Akquisitions- oder Investitionsgelegenheiten zu identifizieren, entsprechende Transaktionen erfolgreich abzuschließen, oder die erwarteten Synergien oder Vorteile zu erzielen, was das Geschäft der Bank Austria Gruppe beeinträchtigen könnte.
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p>Zentrale Marktbezogene Risiken</p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität und Ausfallwahrscheinlichkeit) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und</p>

	<p>eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").</p> <p>Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Bedingungen der Wertpapiere und die darin getroffene Rechtswahl kann im Einzelfall für den Anleger ungünstig sein. Im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen (einschließlich eines möglichen Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA)) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p>Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</p> <p>(i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttung; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund von nur teilweise Kapitalschutz durch den Mindestbetrag; (v) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Floor Level, ein Strike Level und/oder einen Basispreis; (viii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potenziellen Erträge auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag oder aufgrund anderer Begrenzungen; (ix) Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere; (x) Risiken aufgrund eines aus mehreren Bestandteilen bestehenden Basiswerts / Korb (Basket); (xi) Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts; (xii) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert; (xiii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xiv) Risiko von Marktstörungen; (xv) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xvi) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xvii) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin.</p> <ul style="list-style-type: none">• Risiken in Bezug auf den Basiswert<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw an den Bestandteilen des Basiswerts; (iii) Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen.- Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines
--	---

		<p>Basiswerts</p> <p>(i) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken; (ii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren; (iii) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung; (iv) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen; (v) Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung; (vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen; (vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren; (viii) Politische/regulatorische Risiken; (ix) Verwahrrisiken; (x) Bewertungsrisiken; (xi) Länder- und Transferrisiken; (xii) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen; (xiii) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen; (xiv) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability); (xv) Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>- Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Marktrisiken; (ii) Währungsrisiken; (iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente; (iv) Kontrahentenrisiken; (v) Abrechnungsrisiken; (vi) Konzentrationsrisiken; (vii) Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen.</p> <p>- Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement; (ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien; (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien; (iv) Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien; (v) Risiken aufgrund von „Soft-Dollar“-Leistungen; (vi) Risiken aufgrund Fehlverhaltens der Fondsmanagements; (vii) Risiken aufgrund möglicher Interessenskonflikte.</p> <p>- Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert oder Bestandteil(e) des Basiswerts</p> <p>(i) Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren; (ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien; (iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere; (iv) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität; (v) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten; (vi) Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate; (vii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe; (ix) Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle; (x) Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen; (xi) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds); (xii) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds).</p> <p>- Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme; (ii) Risiken bei Leerverkäufen; (iii) Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen; (iv) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren; (v) Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte; (vi) Besondere Anlagerisiken bei synthetischer Anlagestrategie; (vii) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern; (ix) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds).</p> <p>-Zusätzliche Risiken bei Indizes als Basiswert</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes; (iv) Risiken aufgrund von Speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vii) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes</p>
--	--	--

		<p>als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (ix) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.</p> <p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.</p>
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 17. August 2015</p> <p>Emissionspreis: 100%</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg und Deutschland.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.</p> <p>Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.</p> <p>Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.</p> <p>Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von dem Market Maker gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Die Notierung wird mit Wirkung zum 6. Oktober 2015 an den folgenden Märkten beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) <p>Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 17. August 2015 bis 2. Oktober 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München). Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der

	Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. <p>Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,50% des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden.</p> <p>Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Rückzahlungstermin (C.9)	Mindestbetrag
A1Z4UH	16. Oktober 2023	EUR 1.000,-